

Rundschreiben

Informationen für Versorgungsempfänger
Dezember 1998

München, 18. Dezember 1998

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

Beiliegend erhalten Sie die Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge. Wir machen hierzu auf folgendes aufmerksam:

1. Lohnsteuer

Nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999 ändert sich zum 1. Januar 1999 im wesentlichen folgendes:

- Der Grundfreibetrag erhöht sich auf jährlich 13 067,-- DM (bisher 12 365,-- DM).
- Der Eingangssteuersatz wird auf 23,9 % abgesenkt (bisher 25,9 %).

2. Kindergeld

Das Kindergeld für das 1. und 2. Kind wird ab 1. Januar 1999 auf mtl. je 250,-- DM angehoben (bisher 220,-- DM). Für das 3. und jedes weitere Kind verbleibt es bei den bisherigen Beträgen (300,-- DM für das 3. und 350,-- DM für jedes weitere Kind).

3. Anrechnung von Einkommen

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 wurde die Hinzuverdienstregelung beim Bezug von **privatem** Erwerbseinkommen mit Wirkung vom 1. Januar 1999 deutlich verschärft. Nach dem neugefaßten § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) führt der Bezug von privatem Erwerbseinkommen sowie von Erwerbsersatz Einkommen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu einer Anrechnung auf das Ruhegehalt und erstmals auch auf die Witwen- bzw. Waisenbezüge, soweit die Summe aus Einkommen und Versorgung eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt.

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Zu den **Erwerbsersatz Einkommen** gehören insbesondere das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld und das Krankengeld sowie vergleichbare Leistungen. Zu keiner Anrechnung führen hingegen Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Ebenso anrechnungsfrei sind Aufwandsentschädigungen und ein Unfallausgleich.

Die Neuregelung gilt auch für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Versorgungsempfänger. Sonderregelungen bestehen, wenn eine vor dem 1. Januar 1999 begonnene Tätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübt wird.

Achtung! Falls Sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und privates Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen beziehen, sind Sie nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG **gesetzlich verpflichtet**, dies dem Bayerischen Versorgungsverband **unverzüglich zu melden**. Wegen unterlassener oder verspäteter Meldung **zuviel gezahlte Versorgungsbezüge** müssen **zurückgefordert** werden. Sofern die Tätigkeit vor dem 1. Januar 1999 begonnen wurde und über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübt wird, sind mit der Meldung zugleich entsprechende Nachweise über die Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob die Anwendung der Übergangsvorschriften in

Betracht kommt (Arbeitsvertrag etc.). Nach dem 65. Lebensjahr wird - wie bisher - nur Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

4. Kindererziehungszeiten

Durch eine Änderung des Kindererziehungszuschlagsgesetzes (KEZG) wird die versorgungsrechtliche Bewertung von Zeiten der Kindererziehung verbessert. Die Neuregelung betrifft in erster Linie Kinder, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind. Für sie wird die Höhe eines bisher schon zustehenden Kindererziehungszuschlags ab 1. Juli 1998 stufenweise angehoben. Zum anderen wird der Zuschlag unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr auch Beamtinnen und Beamten gewährt, die in der Zeit der Kindererziehung berufstätig waren. Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf aber (wie im Ergebnis schon bisher) nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich nach dem Höchstruhegehaltssatz von 75 % ergeben würde.

Achtung! Falls Ihnen derzeit für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind neben Ihren Versorgungsbezügen kein Kindererziehungszuschlag gewährt wird, weil Sie während der Zeit der Kindererziehung im Beamtenverhältnis teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt waren, empfehlen wir Ihnen, beim Bayerischen Versorgungsverband einen entsprechenden Antrag zu stellen, wenn Sie den Höchstruhegehaltssatz (75 %) nicht erreicht haben. Das gleiche gilt für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder nur dann, wenn Sie während der Kindererziehungszeit nicht in einem Beamtenverhältnis standen und aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Leistungen erhalten. Der Bayerische Versorgungsverband wird sodann prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags vorliegen.

5. Krankenversicherungsbeitrag und Pflegeversicherung ¹

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. Januar 1999 von bisher monatlich 6 300,-- DM auf 6 375,-- DM angehoben. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten + Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 6 300,-- DM überschreiten.
- Einige Krankenkassen haben den Beitragssatz im Laufe des Jahres 1998 erhöht. Sofern diese Beitragssatzerhöhung bis zum Stichtag 1. Juli 1998 vorgenommen worden ist, ist dies nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages aus den Versorgungsbezügen ab 1. Januar 1999 zu berücksichtigen.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung wird ab 1. Januar 1999 von bisher monatlich 217,-- DM auf 220,50 DM erhöht. Somit sind ab diesem Zeitpunkt Beiträge nicht mehr abzuführen, wenn die Versorgungsbezüge unter dem Betrag von monatlich 220,51 DM liegen.
- Die in der Krankenversicherung der Rentner ab 1. Januar 1999 geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend. Der Beitragssatz beträgt für 1999 weiterhin 0,85 v.H. (für nicht Beihilfeberechtigte 1,7 v.H.).

6. Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte für das ablaufende Jahr **1998** werden wir Ihnen im Laufe des Monats Januar 1999 unaufgefordert zusenden.

Sofern Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das bevorstehende Jahr **1999** noch nicht dem Bayerischen Versorgungsverband vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen.

¹ In Thüringen geltenden folgende Beträge:

5 250,00 DM (statt 6 300,00 DM)
5 400,00 DM (statt 6 375,00 DM)
182,00 DM (statt 217,00 DM)
185,50 DM (statt 220,50 DM)